

M e r k b l a t t zur Beistandschaft gemäß §§ 1712 – 1717 BGB

Eine Beistandschaft tritt beim Amt für Jugend und Soziales (Jugendamt) auf schriftlichen Antrag eines sorgeberechtigten Elternteils ein.

Nur der sorgeberechtigte Elternteil kann die Beistandschaft beantragen, in dessen Obhut sich das Kind befindet/die Kinder befinden. Die Antragstellung ist auch schon vor der Geburt des Kindes/der Kinder möglich.

Die Beistandschaft endet z. B.:

- auf schriftliche Information des sorgeberechtigten Antragstellers
- Eintritt der Volljährigkeit des Kindes,
- Tod des Antragstellers oder Antragsgegners
- Wegzug aus dem örtlichen Zuständigkeitsbereich des Amtes für Jugend und Soziales (Jugendamt),

Der Wirkungskreis der Beistandschaft umfasst:

- die Feststellung der Vaterschaft
und/oder
- die Geltendmachung von Unterhaltsansprüchen.

Dazu gehört u. a.:

- Erwirken einer Vaterschaftsanerkennungsurkunde *oder* bei Notwendigkeit, die Einleitung eines Antrages auf Feststellung der Vaterschaft beim Amtsgericht,
- Anfordern von Einkommensnachweisen vom Unterhaltsverpflichteten und Berechnung des Unterhaltes,
- Erwirkung der urkundlichen Anerkennung des Unterhaltes durch den Verpflichteten *oder*
- Einleitung eines Antrages zur Schaffung eines Unterhaltstitels (hierzu ist eine Prozessvollmacht erforderlich) beim Amtsgericht,
- bei gemeinsamer Sorge, Beratung und Unterstützung bei der Geltendmachung von Unterhaltsansprüchen,
- Beantragen von Zwangsvollstreckungsmaßnahmen beim Amtsgericht,
- Anpassung bestehender Unterhaltstitel gemäß geltenden Rechtsverordnungen.

Die elterliche Sorge des antragstellenden Elternteils wird durch die Beistandschaft nicht eingeschränkt.

Der sorgeberechtigte Elternteil, der die Beistandschaft beantragt hat, verpflichtet sich, den Beistand umgehend zu informieren, wenn zwischen ihm und dem Unterhaltsverpflichteten Absprachen getroffen wurden.

Der sorgeberechtigte Elternteil teilt dem Beistand Veränderungen, die ihm bezüglich des Unterhaltsverpflichteten bekannt werden sowie Veränderungen der eigenen Lebenssituation mit:

- Änderung der Wohnanschrift
- Veränderungen der persönlichen Situation des Kindes/ der Kinder (z. B. Beendigung des Schulbesuches, Aufnahme einer Ausbildung, Bezug eigener anzurechnender Einkünfte wie z. B. Lehrlingsgeld, BAB oder BaföG)
- Gewährung von Hilfe zur Erziehung gemäß § 27 SGB VIII)
- Änderung der elterlichen Sorge (Sorgerrechtserklärung der Eltern bzw. gerichtliche Entscheidung)

Ich bin darüber belehrt, dass im Amt für Jugend und Soziales (Jugendamt) der Stadt Frankfurt (Oder) durch den Beistand keine Mündelkonten geführt werden. Das heißt, etwaige Unterhaltszahlungen des pflichtigen Elternteils werden direkt auf das Konto des berechtigten Elternteils eingezahlt. Daher sind Veränderungen von Zahlungseingängen (auch unerwartete Zahlungsaufnahmen bzw. –einstellungen) unverzüglich dem Beistand zu melden. Zumindest einmal jährlich (im Januar des Folgejahres für das zurückliegende Jahr) reiche ich unaufgefordert eine Aufstellung über etwaige Unterhaltsrückstände zur Durchsetzung beim Beistand ein.

Für die Übernahme der Verantwortung bei der Feststellung der Vaterschaft und zur Durchsetzung der Unterhaltsansprüche des Kindes/ der Kinder durch den Beistand ist eine enge Zusammenarbeit unerlässlich.

Zur Vertretung des Kindes/ der Kinder in Zivilverfahren und anderen gerichtlichen Verfahren ist nur der Beistand befugt.

Bei getrennt lebenden, aber noch verheirateten, Eltern ist die Vertretung im Zivilverfahren nicht möglich.

Wenn der sorgeberechtigte Elternteil einen Rechtsanwalt seiner Wahl mit der Feststellung der Vaterschaft und der Durchsetzung der Unterhaltsansprüche des Kindes/ der Kinder beauftragt, ist der Beistand umgehend zu informieren. In diesem Fall ruht die Beistandschaft bzw. der sorgeberechtigte Elternteil hebt die Beistandschaft mit einem formlosen Antrag auf.

Gemäß § 1615 I BGB bin ich darüber belehrt worden, dass ich bis zum dritten Lebensjahr des Kindes Betreuungsunterhalt vom anderen Elternteil erhalten kann.

Des Weiteren wurde ich darüber belehrt, dass ich verpflichtet bin, den Beistand unverzüglich darüber zu informieren, wenn ich für mein Kind/meine Kinder Leistungen des JobCenters oder der Unterhaltsvorschussstelle erhalte bzw. wenn ich keine Leistungen für mein Kind/meine Kinder mehr erhalte.